OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-090005/7/SB

Datum:
Linz, 17. Dezember 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, gegen einen nicht näher bezeichneten Rechtsakt der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

I.1. Mit zwei Schreiben vom 21.08.2024 und 15.08.2024 wandte sich die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) an die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: bB [belangte Behörde]). Das Schreiben vom 21.08.2024 nimmt Bezug auf ein Schreiben vom 07.08.2024, erhalten am 16.08.2024, ohne Aktenzahl mit dem Betreff „‘A__, A__‘ – Zurückweisung“. Ausgeführt wird, das Schreiben der bB werde retourniert, da die Bf für das Schreiben der bB nicht zuständig sei.
Das Schreiben vom 15.08.2024 bezieht sich auf ein von der Bf an die bB gerichtetes Schreiben vom 17.07.2024, ohne Aktenzahl mit dem Betreff „Ihr Name ‚A__ – sowie A__‘ [Bescheidbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit] Zurückweisung“. Diesem Schreiben lässt sich entnehmen, dass es sich um eine Angelegenheit im Zusammenhang mit der Schule handeln könnte: „Stattdessen schicken Sie wieder zwei neue Schreiben bezüglich Ihrer Meinung, meine Jungs wären in irgendeiner Schule gemeldet oder müssten diese besuchen. […]“.

I.2. Mit Schreiben vom 27.08.2024 legte die bB dieses Schreiben der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, wobei diese einen Bezug zu dem Bescheid betreffend die Zurückweisung des Antrags auf Teilzahlung vom 31.07.2024, BHRI/924120008111/24, herstellte [ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Über Nachfrage übermittelte die bB den diesem Zurückweisungsbescheid zugrundeliegenden Strafbescheid vom 15.03.2024; es handelte sich um Übertretungen des Tierschutzgesetzes [ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt].

I.3. Die Bf wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 06.11.2024 zur Mängelbehebung aufgefordert, da ihre Schreiben keine eindeutige Bezeichnung des angefochtenen Bescheids enthalten und eine Zuordnung mit Blick auf das Vorbringen nicht vorgenommen werden kann. Dieser Auftrag wurde am 13.11.2024 durch Hinterlegung zugestellt.

I.4. Mit E-Mail vom 22.11.2024 wurde zunächst mitgeteilt, dass die Bf hinsichtlich der Schreiben vom 15. und 21.08.2024 zum Schreiben vom 15.08.2024 nichts finden würde; in ihren Unterlagen finde sie nichts dazu.

Mit weiterem E-Mail vom 22.11.2024 übermittelte die Bf ein Konvolut an Schreiben, welche sich an die bB richten und zT Datumsangaben der Schreiben, jedoch keine Aktenzahlen enthalten. Darüber hinaus sind diesem Konvolut der oben genannte Zurückweisungsbescheid und eine Strafverfügung vom 07.08.2024

angeschlossen. Einem Schreiben an die bB vom 16.08.2024 ist ein Bezug zu dem Zurückweisungsbescheid aufgrund des angeführten Datums (31.07.2024) zu entnehmen, wobei die Bf ausführt:
„Datiert von Ihnen mit 31. Juli2024 (erhalten am 15.August2024), haben Sie ein Schreiben geschickt von wegen wegen ein Teilzahlungsansuchen von mir wäre zurückgewiesen.

Ich habe nie so ein Teilzahlungsansuchen, wie Sie es nennen, gemacht!
Lediglich ein Angebot, damit ihre Erpressungen, Zwang, Folter, Überfälle usw. aufhören, einen Betrag monatlich an Sie zu bezahlen, um meine Familie vor weiteren Übergriffen durch Sie zu schützen. […]“

Mit E-Mail vom 26.11.2024 wurde mitgeteilt, dass die Bf das Schreiben am 12.11.2024 erhalten hat und dem Gericht diesbezüglich ein Mail am 22.11. zukommen hat lassen.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Vornahme der Mängelbehebung. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage als unzulässig zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Mangelt es der Beschwerde an den in § 9 Abs 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (zB Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren), sind diese Mängel gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl für viele zuletzt etwa VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121 mwN).

Aus der geforderten Rechtsmittelerklärung muss klar und eindeutig hervorgehen, welche Entscheidung der Behörde mit dem Rechtsmittel bekämpft wird. Signifikante Bestandteile der Bezeichnung sind dabei – neben der ohnehin explizit geforderten Angabe der den Bescheid erlassenden Behörde – die Rechtssache sowie die Geschäftszahl und das Datum des Bescheides (so *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 9 VwGVG Rz 15 [Stand 15.2.2017, rdb.at]; sh VwGH 28.05.2019, Ra 2019/05/0008 uHa VwGH 2.5.2018, Ra 2017/02/0254).

§ 13 Abs 3 AVG dient nicht dazu, einen verfehlten Antrag zu korrigieren; bei der Auslegung ist kein übertriebener Formalismus anzuwenden, vielmehr sind der wesentliche Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, sowie die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend. Dem an den Inhalt einer Beschwerde in Verwaltungsstrafsachen nach § 9 VwGVG angelegten Maßstab genügt es, wenn das Rechtsmittel erkennen lässt, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt (sh VwGH 24.05.2015, Ra 2016/03/0037 mwN).

III.3. Es lässt sich aus den Eingaben der Bf nicht hinreichend erkennen, wogegen die Bf mit ihren Schreiben vorgehen will. Die Bf wurde deshalb zur Behebung dieses Mangels nachweislich aufgefordert.

Es ist der Bf mit ihren Antworten darauf die hinreichende Mängelbehebung nicht gelungen. Wiederum stellt die Bf keinen Bezug zu einer konkreten Geschäftszahl, somit einem konkreten Bescheid dar. Auch bei wohlwollender Auslegung kann diesen Ausführungen weder ein Beschwerdeantrag entnommen werden oder ein Begehren, auf welche Form der Erledigung (Behebung oder Abänderung welches Rechtsakts?) die Bf abzielt noch lässt sich erkennen, welchen Standpunkt die Bf vertritt.

Selbst wenn man zu einem Schreiben aus dem übermittelten Konvolut, dem wiederum keine konkreten Bescheidbezeichnungen zu entnehmen sind, einen Bezug zu dem Zurückweisungsbescheid betreffend Teilzahlung herstellt, so ergibt sich daraus, dass die Bf ein solches Ansuchen nicht gestellt haben will (sh die oben wiedergegebenen Ausführungen der Bf), womit das Beschwerdebegehren wiederum unklar ist.
Auch eine nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 13 Rz 30 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

III.4. Die Bf ist dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen, sie konkretisierte nicht in der erforderlichen Weise, gegen welche konkreten Rechtsakte der Behörde sich ihre Schreiben – sofern diese überhaupt Beschwerden darstellen – richten, noch brachte sie Gründe vor, weshalb welche rechtswidrig seien, noch führte sie ein bestimmtes Begehren in Bezug auf den Beschwerdegegenstand aus. Mangels (fristgerechter) Behebung der aufgezeigten Mängel waren die als Beschwerde vorgelegten Schreiben daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf vorhandene Rechtsprechung gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger